

positiven Beurteilung der ehelichen Sexualität standen oder in augustinish-rigoristischer.
H. S.

Peter Leisching, Eheschließungen vor dem Notar im 13. Jahrhundert, ZRG Kan. 63 (1977) S. 20–46, schildert zunächst Verbreitung und Bedeutung des Notariats in Oberitalien vom 6. Jh. bis ins Spät-MA und behandelt das langobardische Eherecht, das den Konsens der Frau zur Eheschließung und eine entsprechende Befragung durch einen Richter oder Notar vorsah; diese Rechtstradition hielt sich in vielen italienischen Kommunen und kehrt in deren spätm. Statuten wieder. Von besonderer Bedeutung wurde dabei das Bologneser Notariatswesen des 13. Jh. mit seinem gelehrten Schrifttum, das auch den Akt der Eheschließung durch einen Notar behandelte. Danach hatte sich der Notar vor allem nach der Regelung der Mitgift, nach etwaigen Ehehindernissen zu erkundigen und dann die Einwilligung der Brautleute zur Heirat zu erfragen. Mit der beiderseitigen Zustimmung galt die Ehe im allgemeinen als geschlossen. Vielfach findet sich jedoch die Empfehlung, eine Urkunde mindestens über die Mitgift, aber auch über den Ehekonsens als Beweismittel ausstellen zu lassen, vor allem bei großen Standesunterschieden der Ehepartner. In Übereinstimmung mit diesen Vorstellungen sahen auch die Kanonisten des 12. und 13. Jh. durchaus den Konsens als entscheidend für die Eheschließung an, während das 4. Laterankonzil die Mitwirkung eines Priesters forderte. Diese Bestimmung wurde aber nur vom Königreich Neapel in die staatliche Gesetzgebung übernommen.

Wolfgang Stürner

Hans-Jürgen Becker, Protestatio, Protest. Funktion und Funktionswandel eines rechtlichen Instruments, Zs. für Historische Forschung 5 (1978) S. 385–412, führt seine Untersuchung bis zur Neuzeit, um den Wandel zu „Widerspruch“ und „oppositionellem Nein“ aufzuzeigen; im römischen und ma. Recht ist die protestatio im wesentlichen Klarlegung des eigenen Rechtsstandpunktes, um Mißdeutungen und Präjudizien zu vermeiden. Der Vf. skizziert kurz die einzelnen Bereiche, in denen eine Protestation Platz haben konnte, und gibt einige instruktive Beispiele von den Protestationen Heinrichs VII. (1312) bis zum Salvatorium Eugens IV. (5. 2. 1447). Seit dem 16. Jh. tritt der oben angedeutete Wandel ein, ohne daß die Proteste der alten Form aus dem Rechtsleben völlig verschwunden sind (z. B. völkerrechtlicher Protest, Wechselprotest).

Ernst-Dieter Hehl

Santiago Panizo Orallo, Persona jurídica y ficción. Estudio de la obra de Sinibaldo de Fieschi (Inocencio IV), Pamplona 1975, Ediciones Universidad de Navarra, 468 S. – Der Vf. will Wesen und Funktion der juristischen Person im Werk des Sinibald Fiesco, des späteren Innocenz IV., untersuchen, wobei im Hintergrund die Frage steht, inwieweit Innocenz die juristische Person als eine bloße Fiktion auffaßt, ob also Gierkes These zutrifft, daß sich Savignys moderner Fiktionsbegriff schon bei Innocenz finde. Quellengrundlage ist die Hauptschrift des Papstes, der Apparatus in quinque libros Decretalium (dessen Hss. und Drucke allerdings nicht auf ihre Zuverlässigkeit hin geprüft werden), ergänzt um Hinweise auf die Tradition, auf die Vorschriften des römischen und kirchlichen Rechts sowie auf die Vorstellungen der Legisten und Kanonisten zu den jeweils erörterten Einzelfragen. Behandelt werden u. a. die wichtigsten Typen juristischer Personen bei Innocenz von der ecclesia universalis bis zu capella und hospitale, wobei sich